

That hat das im Coblenzer Staatsarchiv beruhende Manuscript folgenden Text: 'Item cum defectus Scabinorum — investire. Item scabini centurionem debent eligere, scultetus investire. Huius Centurionis' etc. Dieser Centurio theilt mit dem Burggrafen des Strassburger Stadtrechts, den der Strassburger Bischof ernennt, eine Reihe von Befugnissen. Wenn man sie unter einen gemeinsamen Begriff bringen will, so mag man ihn, wie Kruse, Verfassungsgeschichte Strassburgs S. 17 (Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft I) es gethan hat, städtischen Polizeimeister nennen. Diesen wichtigen und, wie Lacomblets Archiv I, 270 Anm. beweist, angesehenen Gemeindebeamten ernennen also in Trier die Schöffen. Damit ist ihre Stellung als Gemeinderath deutlich gekennzeichnet.

Die angezogene Stelle des Stadtrechtes ist auch noch in anderer Beziehung interessant. Es gelang mir, im hiesigen Stadtarchiv eine Copie des Stadtrechtes aufzufinden, welche frühestens im Anfange des 17. Jh. niedergeschrieben sein kann. Gleichwohl behauptet sie gegenüber dem Coblenzer Text, der 300 Jahre älter ist, ihren eigenthümlichen Werth. Bezüglich der Ernennung der Schöffen heisst es nämlich in der Trierer Copie: 'Item cum defectus scabinorum fuerit alii Scabini debent eos eligere, dominus Archiepiscopus aut eius Scultetus investire'. Die Einsicht der Urkunden aus der Zeit Johanns I. (Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch) beweist, dass thatsächlich die Schöffen in seiner Zeit schon das Cooptationsrecht besaßen. Es erscheint mir ausgeschlossen, dass die Coblenzer Fassung den ursprünglichen Text des Stadtrechtes bietet, welches sich als ein von den Schöffen gewiesenes Recht darstellt. Vielmehr erscheint der Coblenzer Text an der angezogenen Stelle im Sinne Balduins, unter dessen Regierung er aufgezeichnet wurde und der die Ernennung der Schöffen für sich in Anspruch nahm, gefälscht zu sein.

Das Schöffencollegium ist in Trier schon früh Rath der Stadt geworden, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Conjuratio der Bürger, welche zu Anfang des 12. Jh. entstand, als schwache Bischöfe der Stadtgemeinde gegen die Uebergriffe des Ordo equester keinen hinreichenden Schutz gewährten. Das hat Schoop in einer vortrefflichen Abhandlung zur Verfassungsgeschichte Triers (Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft I S. 118 ff.) scharfsinnig zu erweisen gesucht. Seine Vermuthung wird auf das glänzendste bestätigt durch einen Fund, den mein Amtsvorgänger in dem Trierischen Archiv machte, an dessen Veröffent-